

Raub gem. § 249 I

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Einsatz eines qualifizierten Nötigungsmittels

aa) Gewalt gegen eine Person

ODER bb) Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben

b) Wegnahme einer fremden beweglichen Sache

c) Verknüpfung zwischen a) und b)

aa) Kausalität oder Finalität (str.)

bb) Unmittelbarkeit

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz

b) Zueignungsabsicht

II./ III. Rechtswidrigkeit und Schuld

Durch Bruch

BGH: äußeres Erscheinungsbild

- Geben: Einverständnis (+) → Wegnahme (-)
- Nehmen: Einverständnis (-) → Wegnahme (+)

h.M.: Restfreiwilligkeit – Mindestmaß
an Entschlussfreiheit

- Stellt sich das Opfer eine Schlüsselstellung in Bezug auf die Gewahrsamsverschiebung vor?
- Ja → Einverständnis (+) → Wegnahme (-)
- Nein → Einverständnis (-) → Wegnahme (+)

Komponenten der Zueignungsabsicht

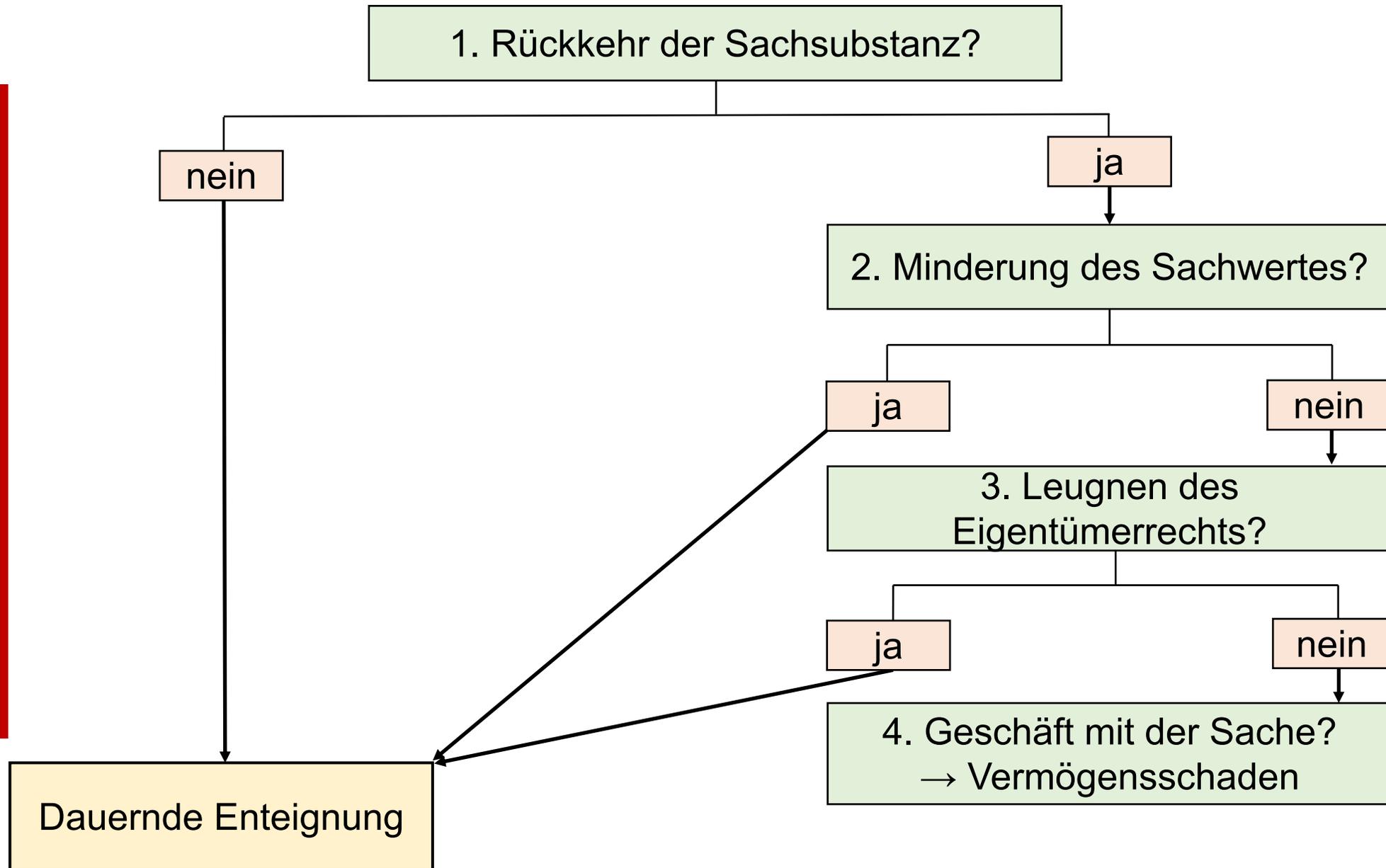
Enteignungskomponente
Vorsatz bzgl.
dauernder Enteignung

Abgrenzung zur Gebrauchsanmaßung

Aneignungskomponente
Absicht bzgl. vorübergehender
Aneignung

Abgrenzung zur Sachentziehung

Enteignungskomponente



Räuberische Erpressung gem. §§ 253, 255

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Einsatz eines qualifizierten Nötigungsmittels
- b) Vermögensschaden
- c) Vermögensverfügung / Kausalität (str.)

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz
- b) Bereicherungsabsicht

II. Rechtswidrigkeit

Achtung: Verwerflichkeit gem. § 253 II ist nur bei der einfacher Erpressung zu prüfen,
nicht im Rahmen des § 255!

III. Schuld

Erfordernis einer Vermögensverfügung

BGH: Spezialitätslösung

§ 249 ist lex specialis, § 255 ist lex generalis;
Vermögensverfügung ist nicht erforderlich,
ausreichend ist, dass das Nötigungsmittel einen
Vermögensschaden verursacht

Achtung: An dieser Stelle kommt es nach der
Ansicht des BGH nicht auf das äußere
Erscheinungsbild an!

h.M.: Exklusivitätslösung

Aufgrund des Exklusivitätsverhältnisses
zwischen § 249 und § 255 verlangen §§ 253,
255 eine Vermögensverfügung als
Opferverhalten

(→ Restfreiwilligkeit → innere Willensrichtung
des Opfers, vgl. § 249)

Räuberische Erpressung mit Todesfolge gem. §§ 253 I, 255, 251

I. Tatbestand

1. Grundtatbestand (§§ 253 I, 255)
2. Eintritt der schweren Folge – Tod eines anderen Menschen
3. Unmittelbarkeitszusammenhang (oder Schutzzweckzusammenhang)
 - a) Setzen einer rechtlich missbilligten Gefahr
 - b) Realisierung der rechtlich missbilligten Gefahr im Todeseintritt

Zusammenhang muss zwischen dem Nötigungsmittel und dem Todeseintritt bestehen
4. Fahrlässigkeit (Voraussehbarkeit/ Erkennbarkeit)

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Erpresserischer Menschenraub gem. § 239a

§ 239a I Var. 1

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

Entführen *oder* Sich-Bemächtigen (eines anderen Menschen)

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz

b) Erpressungsabsicht

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

§ 239a I Var. 2

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Entführen *oder* Sich-Bemächtigen (eines anderen Menschen) *ohne* Erpressungsabsicht

b) Begehung einer zumindest versuchten (str.) Erpressung unter Ausnutzung der durch oben a) geschaffenen Lage

2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Diebstahl gem. § 242

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) fremde bewegliche Sache (Tatobjekt)
- b) Wegnahme

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz
- b) Zueignungsabsicht

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Bedingtes Einverständnis

Anforderung an die Bedingung

Lehre vom objektivierten
Einverständnis

Objektiv erkennbare
Anforderungen

- Ordnungsgemäße (äußerlich erkennbare) Bedienung **oder**
- Keine Überwindung verobjektivierter Gewahrsamsschranken

Lehre vom bedingten
Einverständnis

Subjektive Anforderungen durch
den Gewahrsamsinhaber

- Jede Art von Bedingung, unabhängig davon, ob deren Einhaltung für den Täter äußerlich erkennbar ist

Computerbetrug gem. § 263a

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Tathandlung

aa) 1. Var.: Unrichtige Gestaltung eines Programms

bb) 2. Var.: Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Daten

cc) 3. Var.: Unbefugte Verwendung von Daten

dd) 4. Var.: Sonstige unbefugte Einwirkung auf den Ablauf

b) Ergebnis eines Datenverarbeitungsvorgangs beeinflusst

aa) Ingangsetzen eines Datenverarbeitungsvorgangs

bb) Unmittelbare Vermögensminderung („Computerverfügung“)

c) Vermögensschaden

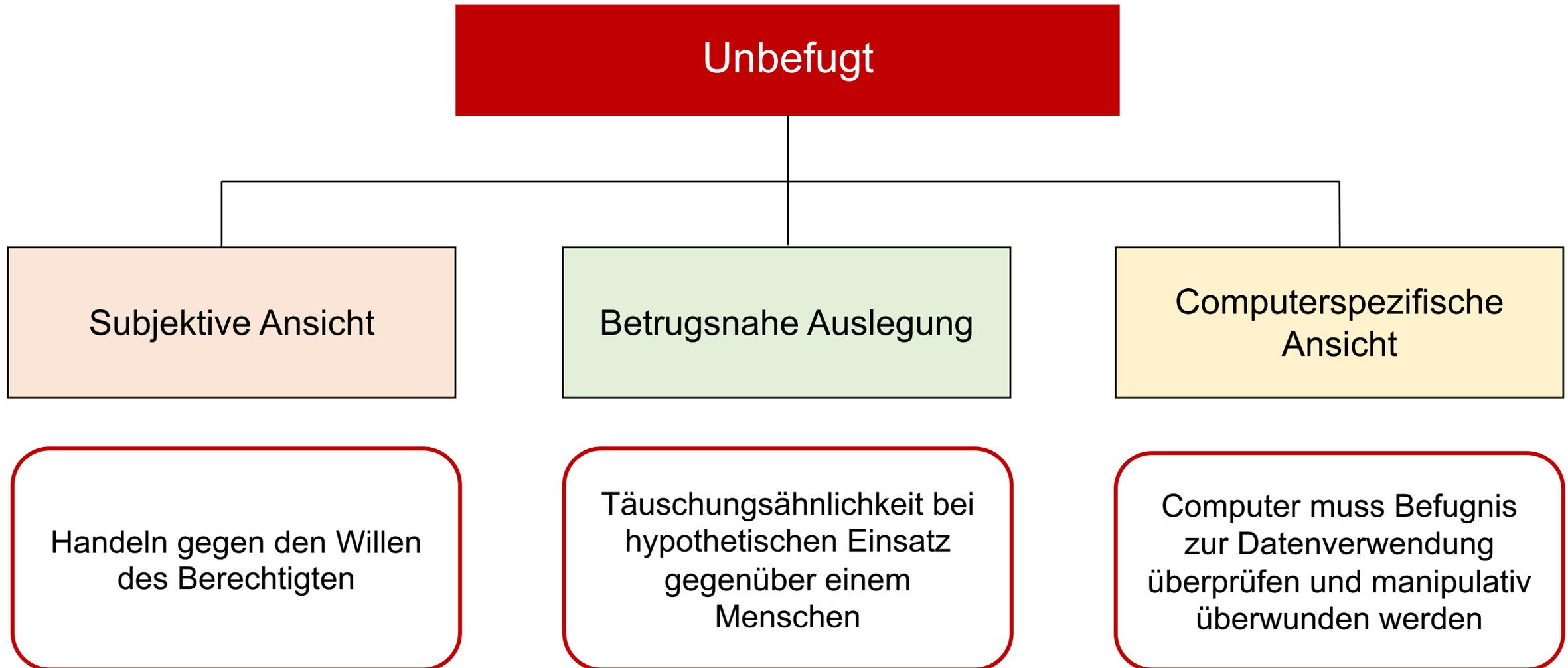
2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz

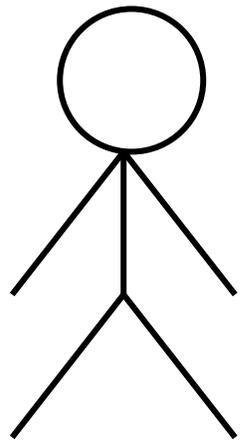
b) Bereicherungsabsicht

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld



Betrugsnahe Auslegung



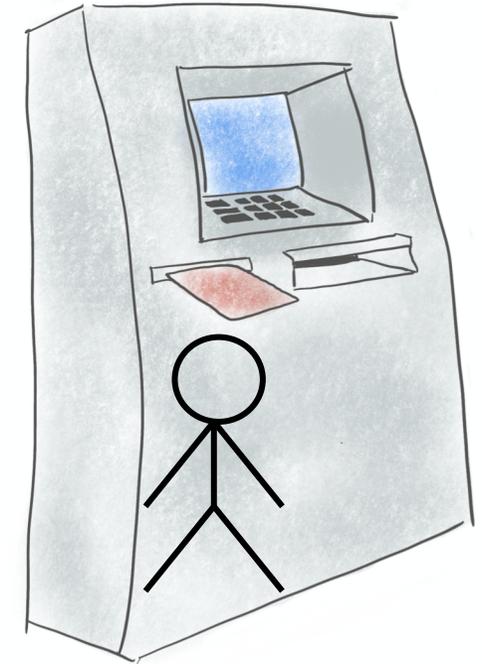
Täter



Täuschungsäquivalent

Problem: Was darf der hypothetische Mensch prüfen? Muss die Information Eingang in die Datenverarbeitung finden, d.h. darf der fiktive Mensch nur prüfen, was sonst der Computer prüft?

Parallele zur Täuschung beim Wettbetrug:
Risikoverteilung und Geschäftsgrundlagen
einbeziehen



Hypothetischer Mensch